

**Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen
im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein¹**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erlässt auf Grund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2507) und § 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl 1981 S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.1992 (GVBl 1992, S. 115) nach Anhörung des Stadtrates folgende Gebührenordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten oder einer Parkuhr zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensätze**

1. Die Parkgebühr beträgt je angefangene 20 Minuten 0,25 EUR.
2. Für ein Gebiet, das im Norden durch die Haveringallee, Hartmannstraße, Denisstraße, Carl-Wurster-Platz, im Westen durch die Sumgaitallee, Heinigstraße, im Osten vom Rhein und im Süden durch die Bleichstraße, die Yorckstraße, die Max-Bill-Straße begrenzt wird, beträgt die Parkgebühr 0,50 EUR je angefangene 20 Minuten.
Die Fläche der genannten Straßen mit ihren Parkplätzen ist eingeschlossen.
3. Die für den jeweiligen Parkraum geltende Parkgebühr, die gebührenpflichtigen Zeiten, Mindest- und Höchstparkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein vom 27.04.1993 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.12.2010
Stadtverwaltung

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

¹ Veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 92/2010 vom 17.12.2010